

Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-516/07)

(2008/C 37/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

- Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass
 - das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 2 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG (⁽¹⁾) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verstoßen hat, dass es nicht die für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zuständigen Behörden bezeichnet hat, und dass
 - das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 8 der Richtlinie 2000/60/EG verstoßen hat, dass es der Kommission nicht die Liste aller zuständigen Behörden übermittelt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage der Kommission ist auf Art. 3 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik gestützt.

Nach den Abs. 2, 7 und 8 dieses Artikels hatten die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG zuständigen Behörden zu bestimmen und der Kommission innerhalb einer festgesetzten Frist die Liste der zuständigen Behörden zu übermitteln.

(¹) ABl. L 327, S. 1.

Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-518/07)

(2008/C 37/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Docksey und C. Ladenburger, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge

Die Klägerin beantragt

- Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG (⁽¹⁾) verstoßen, indem sie die für die Überwachung der Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen einer staatlichen Aufsicht unterwirft und damit die Vorgabe der „völligen Unabhängigkeit“ der Datenschutz-Aufsichtsbehörden fehlerhaft umsetzt.
- Der Bundesrepublik Deutschland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Beauftragung „einer oder mehrerer öffentlichen Stellen“, die „die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften“, also datenschutzrechtlicher Vorschriften, überwachen. Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie fordere die „völlige Unabhängigkeit“ der beauftragten Kontrollstellen. Dem Wortlaut nach werde bestimmt, dass die Kontrollstellen der Einflussnahme, sei es durch sonstige Behörden, sei es von außerhalb der Staatsverwaltung, entzogen sein sollen, es müssten also die mitgliedstaatlichen Regelungen eine Einflussnahme von außen auf die Entscheidungen der Kontrollstellen und deren Durchführungen ausschließen. Der Wortlaut „völlige“ Unabhängigkeit impliziere, dass nicht nur von keiner Seite, sondern auch in keinerlei Hinsicht, Abhängigkeit bestehen sollte.

Es sei also mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie unvereinbar, die für die Überwachung der Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen einer staatlichen Fach-, Rechts- oder Dienstaufsicht zu unterstellen, wie dies in allen 16 Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschehen sei. Indem das Gesetz eines jeden Landes die Kontrollstelle in unterschiedlichen Kombinationen dieser drei Arten der Aufsicht unterstelle, begründe das Gesetz eines jeden Landes einen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Verpflichtung aus Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie, die

„völlige Unabhängigkeit“ der Kontrollstellen zu gewährleisten. Ungeachtet der Unterschiede zwischen Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht, stellten alle diese Aufsichtsarten einen Verstoß gegen die in der Richtlinie geforderte Unabhängigkeit dar.

Teleologisch betrachtet, habe der Gemeinschaftsgesetzgeber die völlige Unabhängigkeit für notwendig erachtet, damit die nach Artikel 28 der Richtlinie der Kontrollstelle zugeordneten Funktionen effektiv erfüllt werden könnten. Das Konzept „völliger Unabhängigkeit“ erhellte sich ferner auch vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Norm. Auch systematisch füge sich die Anforderung „völliger Unabhängigkeit“ der mitgliedstaatlichen Kontrollstellen in den bestehenden Besitzstand der Gemeinschaft im Bereich des Datenschutzrechts stimmig ein. Zudem verlange Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch, dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten „von einer unabhängigen Stelle überwacht“ werde.

Das von der Bundesrepublik Deutschland vertretene Konzept einer relativen Unabhängigkeit, also einer Unabhängigkeit der Kontrollstelle nur vom Kontrollierten selbst, sei bereits mit dem eindeutigen, umfassenden Wortlaut der Richtlinie, der „völlige“ Unabhängigkeit fordere, nicht in Einklang zu bringen. Zudem würde in dieser Auslegung der zweite Satz des Artikels 28 Absatz 1 vollständig leer laufen. Auch die Argumentation sei abzulehnen, wonach Artikel 95 EG als maßgebliche Rechtsgrundlage der Richtlinie sowie das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip eine einschränkende Auslegung des Erfordernisses „völliger Unabhängigkeit“ nahe legen. Dass die Richtlinie kompetenzkonform erlassen worden sei und dass sich eine einschränkende Auslegung ihrer Bestimmungen bei nicht-wirtschaftlichen Sachverhalten verbiete, habe der Gerichtshof bereits entschieden. Im Übrigen gehe die in Frage stehende Vorschrift nicht über das Maß dessen hinaus, was notwendig sei zur Erreichung der Ziele, die die Richtlinie im Einklang mit Artikel 95 EG und dem Subsidiaritätsprinzip verfolge.

(¹) ABl. L 281, S. 31.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. November 2007 von Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-348/03, Koninklijke Friesland Foods NV (vormals Friesland Coberco Dairy Foods Holding NV)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-519/07 P)

(2008/C 37/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und S. Noë)

Andere Verfahrensbeteiligte: Koninklijke Friesland Foods NV, vormals Friesland Coberco Dairy Foods Holding NV

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, den Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung (¹) zurückzuweisen und der Koninklijke Foods NV (KFF) die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und für das vorliegende Rechtsmittel aufzuerlegen;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es anderen Wirtschaftsteilnehmern als der Koninklijke Friesland NV, die am 11. Juli 2001 bei der niederländischen Steuerverwaltung einen Antrag auf Anwendung der betreffenden Beihilferegulation gestellt hatten, Rechte gewährt, und den Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung zurückzuweisen, soweit er sich auf die Gewährung von Rechten an andere Wirtschaftsteilnehmer als KFF, die am 11. Juli 2001 bei der niederländischen Steuerverwaltung einen Antrag auf Anwendung der betreffenden Beihilferegulation gestellt hatten, bezieht.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Gericht gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen habe:

- (i) indem es festgestellt habe, dass KFF klagebefugt sei, da sie, wenn ihrer Klage stattgegeben würde, gegenüber den niederländischen Behörden bestimmte Ansprüche im Zusammenhang mit der CFA-Regelung geltend machen könnte (angefochtenes Urteil, Randnrn. 58-73);
- (ii) indem es festgestellt habe, dass KFF von der Entscheidung unmittelbar und individuell betroffen sei (angefochtenes Urteil, Randnrn. 93-101);
- (iii) indem es die Entscheidung aufgrund von Tatsachen für nichtig erklärt habe, die der Kommission nicht bekannt gewesen seien und die ihr auch in dem Zeitpunkt, in dem sie die Entscheidung erlassen habe, nicht hätten bekannt sein müssen, nämlich die konkrete Situation von KFF (angefochtenes Urteil, insbesondere Randnrn. 141-143);
- (iv) Teil 1: indem es ein Vorbringen, das für die Erwägungen des Gerichts wesentlich sei, offensichtlich zu Unrecht als nicht bestritten und mithin als bewiesen angesehen habe (das Gericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Kommission nicht bestritten habe, dass die Klägerin Maßnahmen der Rechnungsprüfung sowie finanzielle und wirtschaftliche Entscheidungen getroffen habe, die nicht innerhalb einer Frist von fünfzehn Monaten hätten geändert werden können, angefochtene Urteile, Randnr. 137);
Teil 2: indem es festgestellt habe, dass ein Unternehmen, das lediglich einen Antrag gestellt habe, von der Beihilferegulation Gebrauch machen zu können, Vertrauensschutz genießen könne (angefochtenes Urteil, insbesondere Randnrn. 125-140);
- (v) indem es festgestellt habe, dass KFF sich zu Recht auf den Gleichheitsgrundsatz berufen könne (angefochtenes Urteil, Randnrn. 149-150);